

## VERFAHRENSRICHTLINIE

### **Betrieblicher Arbeitsschutz und Unfallverhütung im Erzbischöflichen Generalvikariat, Erzbischöflichen Offizialat und den angeschlossenen Einrichtungen**

#### **1. Grundsatz**

Der betriebliche Arbeitsschutz und die Unfallverhütung sind durch Gesetze und Verordnungen sehr stark reguliert. Es handelt sich hierbei um ein komplexes Spezialgebiet. Die weiteren Ausführungen regeln den Umgang mit den einschlägigen Vorschriften und die jeweiligen Verantwortlichkeiten.

- Die Verantwortlichkeit für zu ergreifende Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren bei den Mitarbeitenden obliegt den Haupt-, Stabs-, Abteilungs- und Einrichtungsleitungen sowie den Stabsstellenleitungen (nachfolgend Führungskräfte genannt), denen vom Generalvikar die Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz übertragen wurden.
- Die Führungskräfte müssen Mindeststandards in ihren Verantwortungsbereichen gewährleisten. Einzelheiten hierzu sind weiter unten dargestellt.
- Die Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit nimmt die Beratung im Zusammenhang mit Fragen des betrieblichen Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung wahr.
- Im Arbeitsschutzausschuss (ASA) werden aktuelle Fragen erörtert, die Jahres-schwerpunkte festgelegt und Empfehlungen an den Dienstgeber erarbeitet. Der Dienstgeber wird vertreten durch den MAVO-Dienstgebervertreter und den Arbeitsschutzkoordinator des Erzbistums Köln.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben werden Spezialisten benötigt. Hierzu gehören der betriebsärztliche Dienst und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Dieses Spezialwissen wird durch externe Serviceanbieter und interne Fachkräfte für Arbeitssicherheit abgedeckt. Zurzeit hat das EGV gesonderte Vereinbarungen mit der B·A·D GmbH getroffen.

**Eine Kontaktaufnahme mit dem betriebsärztlichen Dienst, Fachkräften für Arbeitssicherheit oder mit Behörden erfolgt unter Mitwirkung von Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit.**

Das Recht der MAV auf Zustimmung nach § 36 Abs. 1 Ziffer 10 MAVO bleibt unberührt.

#### **2. Mindeststandards**

Die Führungskräfte müssen in ihren Verantwortungsbereichen folgende Mindeststandards sicherstellen:

##### **2.1 Sicherheitsbeauftragte (SiB)**

- Benennung von Personen/Vertretungsregelung bei Vakanz
- Freistellung zur Ausbildung
- Freistellung zur Fortbildung
- Bearbeitung von Arbeitssicherheitsschwerpunkten

## **2.2 Ersthelfer/in**

- Benennung von Personen/Vertretungsregelung bei Vakanz
- Freistellung zur Ausbildung
- Sicherstellung und Freistellung zur Auffrischung der Ausbildung (eintägig alle zwei Jahre)

## **2.3 Brandschutz- und Evakuierungshelfer/in**

- Benennung von Personen/Vertretungsregelung bei Vakanz
- Freistellung zur Ausbildung
- Sicherstellung und Freistellung zur Auffrischung der Ausbildung (zwei Stunden alle fünf Jahre)

## **2.4 Unterweisung der Mitarbeitenden**

- in die Gefährdungen des Arbeitsplatzes (bei Aufnahme der Tätigkeit und jährliche Folgeunterweisung)
- Einhaltung der räumlichen Anordnung der Bildschirmarbeitsplätze gem. Gefährdungsbeurteilung und Raumplan des Referates Innerer Dienst
- Wahrnehmung der vorgeschriebenen ärztlichen Vorsorgen und Untersuchungen (Augen, Fahrer, etc., soweit zutreffend)
- Sicherstellung eines Arbeitsumfeldes ohne Unfallgefährdung (z.B. keine in Laufwegen liegenden Kabel, Einsatz funktionsfähiger und sicherer technischer Arbeits- und Betriebsmittel, unmittelbares Ergreifen von Maßnahmen bei fehlerhaften Arbeitsmitteln oder bei sonstigen die Gesundheit unmittelbar gefährdenden Bedingungen am Arbeitsplatz, etc.)
- Information über Standort der verpflichtenden Aushänge

## **2.5 Gefährdungsbeurteilung**

insbesondere Veranlassung der Analyse aller Arbeitsstätten:

- Besprechungsräume
- Teeküchen inkl. Geräte
- Büroarbeitsplätze
- Besondere Arbeitsplätze (z.B. Elektriker, Schreiner, Küchen, Bibliotheken, Restaurationswerkstatt, etc.).

## **2.6 Betriebsbegehungen**

- Regelmäßige Begehungen (alle drei Jahre)
- bei Änderung der Arbeitsbedingungen auf Anforderung
- bei Beschwerden von Mitarbeitenden auf Anforderung

## **2.7 Brandschutz**

Die Führungskräfte informieren ihre Mitarbeitenden über

- Brandschutzordnung
- Fluchtwegeplan
- Umgang mit dem Feuerlöscher
- Sammelpunkt für den Brand- und Evakuierungsfall.

## **2.8 Unfallschutz**

Die Führungskräfte informieren ihre Mitarbeitenden über

- das Verhalten bei Unfall (Erste Hilfe)
- den Umgang mit der Unfallanzeige

## **3. Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verantwortlichkeit**

### **3.1 Sicherheitsbeauftragte**

Die Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit berät die Führungskräfte über die Anzahl, Aufgaben und Qualifizierung der Sicherheitsbeauftragten (SiB).

Sie koordiniert die Einweisung und laufenden Informationen an die SiB über einen Leitenden Sicherheitsbeauftragten. Eine Ausbildung der SiB durch die Verwaltungsbefugten oder durch interne Seminare ist gewährleistet. Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit übernimmt die Bestellung der benannten Sicherheitsbeauftragten durch den Dienstgebervertreter und pflegt die Personenprofile und Übersichtslisten im MA-Portal.

### **3.2 Ersthelfer/innen**

Die Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit berät die Führungskräfte über die notwendige Anzahl der Ersthelfer/innen und informiert über die jeweiligen Termine zur Aus- und Weiterbildung der Ersthelfer/innen. Die Teilnahme der benannten Personen an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen liegt in der Verantwortung der Führungskräfte. Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit übernimmt die Bestellung der benannten Ersthelfer/innen durch den Dienstgebervertreter und pflegt die Personenprofile und Übersichtslisten im MA-Portal.

### **3.3 Brandschutz- und Evakuierungshelfer/innen**

Die Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit berät die Führungskräfte über die notwendige Anzahl der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/innen und informiert über die jeweiligen Termine zur Aus- und Weiterbildung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/innen. Die Teilnahme der benannten Personen an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen liegt in der Verantwortung der Führungskräfte. Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit übernimmt die Bestellung der benannten Brandschutz- und Evakuierungshelfer/innen durch den Dienstgebervertreter und pflegt die Personenprofile und Übersichtslisten im MA-Portal.

### **3.4 Fachkundige Personen für Prüfungen**

- von Tritten und Leitern durch Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel durch Referat Innerer Dienst
- ortsfeste elektrische Anlagen durch externen Dienstleister
- brandschutztechnische Anlagen durch externen Dienstleister
- Feuerlöscheinrichtungen durch externen Dienstleister
- Defibrillatoren durch Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit
- Aufzüge durch externen Dienstleister
- Regalanlagen durch externen Dienstleister
- sonstige Betriebsmittel nach Bedarf

### **3.5 Unterweisungen**

Die Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit berät die Führungskräfte über die notwendigen zu ergreifenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterweisung der Mitarbeitenden in die Gefährdungen des Arbeitsplatzes. Die seitens der VBG verfügbaren Aushänge und Merkblätter werden durch die Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit zur Verfügung gestellt. Die Führungskräfte müssen sicherstellen, dass die Aushänge/Merkblätter in ihrem Verantwortungsbereich veröffentlicht und bekannt sind.

Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen bei der Unterweisung in die Gefährdungen des Arbeitsplatzes (bei Aufnahme der Tätigkeit und jährliche Folgeunterweisung).

### **3.5 Gefährdungsbeurteilungen**

Die Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit konzipiert Muster von Gefährdungsbeurteilungen und unterstützt die Führungskräfte bei der Durchführung.

### **3.6 Betriebsbegehungen**

Die Abteilung Personalentwicklung und Gesundheit koordiniert die Termine für die jährlichen Betriebsbegehungen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, die in der Regel alle drei Jahre in den Fachbereichen durchgeführt wird. Das Referat Innerer Dienst und die Abteilung Bau unterstützen bei aus Begehungen resultierenden Maßnahmen. Näheres ergibt sich aus der Verfahrensrichtlinie "Betriebsbegehungen".

Soweit bauliche Maßnahmen durchzuführen sind, muss die Abteilung Bau einbezogen werden. Abteilung Bau ist auch für die Pflege und Weiterentwicklung der Fluchtwegepläne verantwortlich.

### **3.7 Brandschutz**

Die Unterstützung der Führungskräfte durch den Brandschutzbeauftragten ergibt sich aus der Brandschutzordnung.

Der Brandschutzbeauftragte pflegt die Brandschutzordnung, die Flucht und Rettungspläne sowie die Feuerwehrpläne.